

18. Reglement - Elternmitwirkung

Vorbemerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1. Grundsatz

- 1.1 Rechte und Pflichten der Eltern sowie der Schüler in der Schule sind im Volksschulgesetz Art. 50 – 57 festgeschrieben.
- 1.2 In diesem Reglement (Reglement - Elternmitwirkung) definiert die Schulpflege die Form der Mitwirkung.
- 1.3 Die Themen und Inhalte wurden aus der Handreichung der Bildungsdirektion entnommen.
- 1.4 Die Elternmitwirkung (EMW) ist ein Organ der Schule Glattfelden.
- 1.5 Sie ist konfessionell und politisch neutral und nimmt auf Fremdsprachige angemessene Rücksicht.
- 1.6 Die Gremien der Elternmitwirkung arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- 1.7 Interessengemeinschaften können sich jederzeit auch ausserhalb des EMW-Rates bilden und für ihre Bedürfnisse einstehen.

2. Zusammenarbeit der Mitwirkung

- 2.1 Informationsaustausch
- 2.2 Gemeinsame Planung von Aktivitäten
- 2.3 Zusammen entscheiden

3. Formen der Zusammenarbeit

- 3.1 Individuelle Ebene
 - Persönliche Gespräche in der Schule oder zu Hause
 - Auch Telefongespräche, Briefe oder Kontaktheftchen dienen dazu.
- 3.2 Klassen-Ebene
 - Elternanlässe, Informations- und Diskussionsveranstaltungen
- 3.3 Schul- und Gemeindeebene
 - Das Organisationsstatut gewährleistet und regelt die Mitwirkung
 - Bei personellen oder methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.

4. Mitwirkungsbereich

- 4.1 Klassenelternabende
- 4.2 Diskussionen
- 4.3 Feedback in der Qualitätssicherung
- 4.4 Veranstaltung von Themen
- 4.5 Schulhaus und Pausenplatzgestaltung
- 4.6 Schulanlässe (Projektwoche, Sporttag, Schulfest, usw.)
- 4.7 Schulwegsicherung
- 4.8 Berufswahl

5. Grenzen

- 5.1 Die EMW ist keine Schattenorganisation zur Schulbehörde.

6. Folgende Bereiche sind ausgeschlossen

- 6.1 Mitspracherecht in Personalangelegenheiten
- 6.2 Einflussnahme auf die Vorgehensweise und Einsatz der pädagogisch-didaktischen Methoden
- 6.3 Unterrichtsgestaltung (Methodisches-Didaktisches)
- 6.4 Lehrplan, Lehrziele, Lehrmittel
- 6.5 Stundenpläne
- 6.6 Klassen- und Gruppenzuteilung
- 6.7 Einflussnahme auf die Befugnisse der schulischen Organe
- 6.8 Aufsichtsfunktion sowie Beurteilung der Lehrpersonen

7. Mögliche Grundformen

- 7.1 Elternrat
- 7.2 Elternforum
- 7.3 Elternrunden
- 7.4 Eigenes Konstrukt

8. Zweck

- 8.1 Das Wohl der Kinder steht bei allen Aktivitäten im Vordergrund.
- 8.2 Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulleitung, Lehrpersonen, Schülern und der Schulpflege weiter aufbauen, fördern und stärken
- 8.3 Kontakt- und Ansprechorgan für alle an der Schule Beteiligten (Gedanken- und Ideenaustausch)

9. Organisation



10. EMW-Rat

- 10.1 Der EMW-Rat besteht aus:
 - 1 Stufenvertretung Kindergarten (KIGA) und 1 Stellvertretung
 - 1 Stufenvertretungen Unterstufe (PS) und 1 Stellvertretung
 - 1 Stufenvertretung Mittelstufe (PS) und 1 Stellvertretung
 - 1 Stufenvertretung Sekundarstufe (Sek) und 1 Stellvertretung.
- 10.2 Wenn möglich ist darauf zu achten, dass jeweils Eltern aus Glattfelden und Zwidlen im EMW-Rat vertreten sind.
- 10.3 Der EMW-Rat wählt einen Präsidenten
- 10.4 sowie einen Vizepräsidenten
- 10.5 und einen Protokollführer.
- 10.6 Jedes Mitglied innerhalb des EMW-Rates hat eine Stimme. Der Präsident hat die Möglichkeit des Stichentscheides.
- 10.7 Der EMW-Rat wird namentlich im Gemeindeblatt der Gemeinde Glattfelden sowie auf der Website der Schule publiziert.
- 10.8 Der EMW-Rat kann selbstständig und zu jedem Zeitpunkt Interessengruppen ansprechen, informieren und einbinden.

11. Entscheidungs-Gremium

11.1 Das Entscheidungs-Gremium besteht aus

- EMW-Rat
- Schulleitung Primarstufe
- Schulleitung Sekundarstufe
- Mitglied der Schulpflege
- Lehrperson Primarstufe
- Lehrperson Sekundarstufe

12. Wahlen EMW-Rat

- 12.1 Die Wahlen finden jeweils anlässlich einer Informationsveranstaltung der Schule Glattfelden nach den Frühlingsferien für das neue Schuljahr statt.
- 12.2 Die Schulpflege erstellt das Traktandum „Wahlen“ an der Informationsveranstaltung.
- 12.3 Ein Mitglied der Schulpflege stellt die Aufgaben des EMW-Rates vor und leitet das Wahlprozedere.
- 12.4 Sollte sich niemand für das Amt zur Verfügung stellen, wird der EMW-Rat für ein Jahr (bis zur nächsten Informationsveranstaltung) in der Schule Glattfelden nicht vertreten sein, sofern die amtierenden Mitglieder kein weiteres Schuljahr gewählt werden.
- 12.5 Die Stellvertretung des EMW-Rates wird untereinander gewährleistet. In besonderen Fällen kann die Stufenvertretung ein neues Mitglied ausserhalb des EMW-Rates max. bis zur nächsten Wahl benennen.
- 12.6 Alle erziehungsberechtigten Eltern, die schulpflichtige Kinder haben, sind wählbar. Alle anwesenden Eltern können jeweils pro Wahlgang eine Stimme abgeben, d.h. wenn Vater und Mutter anwesend sind = 2 Stimmen!
- 12.7 Eine Doppelfunktion von Behördenmitgliedern oder Lehrpersonen ist nicht zulässig.
- 12.8 Die Wahl wird protokolliert und die Personalien der Gewählten werden mit Adresse usw. aufgenommen.
- 12.9 Der EMW-Rat wird von der Schulpflege bis 31. Januar angefragt, ob sich die Mitglieder einer Wiederwahl stellen.
- 12.10 Mit der Einladung an die Eltern werden die vakanten EMW-Rat-Stellen ausgeschrieben mit der Möglichkeit sich dafür zu melden. Die Meldung muss bis 31. März an die Schulverwaltung eingereicht werden.
- 12.11 An der Informationsveranstaltung im Mai findet jeweils eine Bestätigungs- oder Neuwahl statt.
- 12.12 Das Protokoll wird in der Schulverwaltung aufbewahrt.
- 12.13 Jede Stufe muss/sollte vertreten sein (inkl. Stellvertretung).
- 12.14 Für die Wahlen werden ebenfalls die Eltern der zukünftigen Kindergartenkinder eingeladen.

13. Aufgaben EMW-Rat

- 13.1 Trifft sich nach Bedarf, mindestens zwei bis drei Mal im Jahr und trifft sich pro Quartal einmal mit dem Entscheidungs-Gremium.
- 13.2 Erstellt ein Protokoll, welches jeweils bis Mittwoch vor einer Schulpflegsitzung der Schulverwaltung zur Verfügung stehen muss. Diese Termine werden dem EMW-Rat kommuniziert.
- 13.3 Behandelt und unterstützt Projekte, welche einzelne oder alle Stufen betreffen.
- 13.4 Unterstützt die Schule bei speziellen Anlässen (z.B. Projektwoche, etc.) und organisiert und koordiniert Veranstaltungen (Weiterbildung der Eltern, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, usw.).
- 13.5 Hilft z.B. mit bei der Schulwegsicherung, Organisation vom Räbeliechtliumzug, Sporttag, usw.
- 13.6 Hat das Recht Anträge sowie Vorschläge zur Überarbeitung des Reglements via Entscheidungs-Gremium an die Schulpflege zu stellen. Der EMW-Rat kann den Antrag auch bei einer Ablehnung an die Schulpflege weiter ziehen. Die Schulpflege entscheidet in letzter Instanz.

14. Aufgaben Entscheidungs-Gremium

- 14.1 Bespricht pro Quartal die Anliegen des EMW-Rates.
- 14.2 Trifft Entscheidungen zu Anträgen des EMW-Rates oder zur Weiterleitung an die Schulpflege.
- 14.3 Ist verantwortlich für die Wahlen (bei Wechsel innerhalb des EMW-Rates).

15. Infrastruktur und Finanzen

- 15.1 Die Schule Glattfelden stellt dem EMW-Rat Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung.
- 15.2 Das Budget der Schule sieht pro Kalenderjahr CHF 2500.- für Aktivitäten der Elternmitwirkung vor.
- 15.3 Über die Verwendung des Budgets entscheidet der EMW-Rat mit einem Beschlussprotokoll.
- 15.4 Versandkosten, welche im Zusammenhang mit der Arbeit der Elternmitwirkung notwendig sind, gehen zu Lasten des Budgets. Ein Versand kann auch über die Abgabe durch die Lehrpersonen via Schulleitung erfolgen.

16. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

- 16.1 Der EMW-Rat ist ermächtigt, im Namen der Elternmitwirkung Informationen an die Öffentlichkeit zu tragen. Diese müssen jedoch zuvor mit der Schulleitung abgesprochen werden. Der Auftritt erfolgt mit dem Logo der Schule Glattfelden.
- 16.2 Der Schulpflegepräsident hat das Recht Informationen mit dem Vetorecht zu stoppen.
- 16.3 Projektleiter werden bei Bedarf durch den EMW-Rat autorisiert, Informationen weiterzugeben.
- 16.4 Der EMW-Rat sorgt für den regelmässigen Informationsaustausch. Er kann dazu die Verteilung über die Klassenlehrpersonen via Schulleitung nutzen.

17. Allgemeine Bestimmungen

- 17.1 Der EMW-Rat ist zur Geheimhaltung verpflichtet. Es dürfen keine vertraulichen Informationen weiter gegeben werden.
- 17.2 Informationen werden ausschliesslich durch den Beschluss des EMW-Rates freigegeben.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 12. März 2013 genehmigt.
Die Inkraftsetzung erfolgt per 13. März 2013.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN



Marco Dindo
Präsident



Jnes Wittmann
Leiterin Schulverwaltung